

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 22 vom 15.05.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)
zum Bürgerentscheid gegen die Umbenennung der Hindenburgstraße
in Willy-Brandt-Straße | Seite
1-3 |
|----|--|--------------|

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) zum Bürgerentscheid gegen die Umbenennung der Hindenburgstraße in Willy-Brandt-Straße

Am Mittwoch, den 17. Juli 2013 findet in Voerde ein Bürgerentscheid zu folgender Frage statt:
„Sind Sie dafür, dass die Hindenburgstraße ihren Namen weiterhin behalten soll?“
Der Bürgerentscheid wird ausschließlich als Briefabstimmung auf Antrag durchgeführt.

Gem. § 6 der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Voerde vom 28.06.2005 gebe ich nachfolgendes bekannt:

1. Bei der Briefabstimmung muss der Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet/bei der angegebenen Stelle abgegeben werden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Mittwoch, 17.07.2013 bis 16.00 Uhr** eingeht.
Später eingehende Stimmbriefe können bei der Stimmenausszählung nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Voerde zum Bürgerentscheid wird in der Zeit vom **27.06.** bis zum **01.07.2013** für die Abstimmungsberechtigten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Während der Dienststunden am Donnerstag, **27.06.2013**, von **7.30 – 18.00 Uhr**, am Freitag, **28.06.2013**, von **7.30 – 12.30 Uhr**, Samstag, **29.06.2013**, von **11.00 Uhr bis 13.00 Uhr** und am Montag **01.07.2013**, von **7.30 – 17.00 Uhr**, im Rathaus Voerde, Bürgerbüro, Rathausplatz 20, 46562 Voerde.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 27.06. bis 01.07.2013 bei der o. g. Dienststelle zu o.a. Dienstzeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **26.06.2013** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 01.07.2013) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das **Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist**,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum zweiten Tag vor Ablauf der Abstimmungsfrist, **15.07.2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung kann der Antrag noch bis zum **17.07.2013, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis **16.07.2013, 12.00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben **a** bis **c** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum **17.07.2013, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Abstimmungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Anträge auf Briefabstimmung können in den Bürgerbüros der Stadt Voerde gestellt werden.

Darüber hinaus besteht hier auch die Möglichkeit (voraussichtlich ab Donnerstag, den 13. Juni 2013) unmittelbar für den Bürgerentscheid abzustimmen.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, sind

montags und dienstags	07.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs	07.30 bis 14.00 Uhr,
donnerstags	07.30 bis 18.00 Uhr,
freitags	07.30 bis 12.30 Uhr,
samstags	11.00 bis 13.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Friedrichsfeld, Lessingstraße 4, sind

montags bis freitags	08.00 bis 12.00 Uhr,
samstags	10.00 bis 12.00 Uhr.

Anträge auf Briefabstimmung können auch schriftlich (Antragsformular auf der Abstimmungsbenachrichtigung) bzw. per Internet (www.voerde.de/briefwahl) eingereicht werden.

Die Abholung von Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jede/r Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Über die zur Abstimmung stehende Frage **„Sind Sie dafür, dass die Hindenburgstraße ihren Namen weiterhin behalten soll?“** kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 KWahlG).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Bei der Briefabstimmung wird der Stimmzettel persönlich kennzeichnet, in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag gelegt, der zu verschließen ist. Die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt ist zu unterschreiben und mit dem Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag zu legen. Der Stimmbriefumschlag ist zu verschließen. Bei der Briefabstimmung muss der Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet/bei der angegebenen Stelle abgegeben werden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Mittwoch, 17.07.2013 bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Stimmbriefe können bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Abstimmungsberechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses um **16.15 Uhr** im Rathaus, Räume 101 (Großer Saal) und 137 (Kleiner Saal), Rathausplatz 20, 46562 Voerde, zusammen. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses möglich ist.

Voerde, den 13.05.2013

Der Bürgermeister
als Abstimmungsleiter
Spitzer